

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------------------------|---------|
| 2023 | Verkündet am 28. Dezember 2023 | Nr. 307 |
|------|--------------------------------|---------|

Satzungsänderung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 8. November 2023 folgende Änderung der Satzung vom 4. Mai 1983 (Brem.ABl. S.435), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 11. November 2020 (Brem.ABl. S. 261), beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Jeder in die Architektenliste, Stadtplanerliste oder Liste der Juniormitglieder des Landes Bremen eingetragene Kammerangehörige ist in der Kammerversammlung stimmberechtigt sowie wahlberechtigt für alle Organe der Architektenkammer und die von ihr zu besetzenden Ämter, soweit ihm diese Rechte nicht gerichtlich aberkannt worden sind.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kammerversammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass Wortmeldungen und Stimmabgaben in jedem Fall ordnungsgemäß erfolgen können.“

3. § 6 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Neue oder geänderte Satzungen nach § 18 Absatz 4 bis 8 des Bremischen Architektengesetzes werden nach § 18 dieser Satzung veröffentlicht.“

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 6 bis 9 Beisitzern. Jede Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie die Gruppe der Bremerhavener Kammerangehörigen und die der Juniormitglieder soll im Vorstand vertreten sein, sofern jeweils ein Bewerber vorhanden und gewählt wird. Findet sich für eine Gruppe kein Bewerber, der gewählt wird, so sind weitere Vorstandsmitglieder, gleich welcher Fachrichtung und Beschäftigungsart aus Bremen oder Bremerhaven zu wählen. Für eine nicht durch ein Vorstandsmitglied vertretene Gruppe muss von der betreffenden Gruppe, notfalls vom Vorstand, ein Vertreter bestimmt werden, der zu den Vorstandsberatungen hinzuzuziehen ist, wenn Angelegenheiten beraten werden, die die Belange der Gruppe in besonderer Weise betreffen. Mit weniger als neun, mindestens aber sechs Beisitzern ist der Vorstand nur dann ausreichend besetzt, wenn keine weiteren Bewerber vorhanden sind, die gewählt werden.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zum Präsidenten kann jeder Kammerangehörige – gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart – gewählt werden, jedoch kein Juniormitglied. Er soll mit dem Baugeschehen im Lande Bremen hinreichend vertraut sein und über die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Architektenkammer erforderliche Zeit und Unabhängigkeit verfügen. Wenn nicht ein Bremerhavener Vorstandsmitglied als Präsident gewählt ist, ist ein Bremerhavener Vorstandsmitglied als Vizepräsident zu wählen.“

6. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Bekanntmachungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Bekanntmachungen der Architektenkammer werden im Deutschen Architektenblatt oder auf der Homepage der Architektenkammer (www.akhb.de) veröffentlicht. Sie können den Kammerangehörigen außerdem durch Rundschreiben in Textform mitgeteilt werden.

(2) Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer ist sicherzustellen, dass im Deutschen Architektenblatt nachrichtlich die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, das Datum des Beschlusses der Kammerversammlung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, der Ausfertigungsvermerk der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Fundstelle auf der Homepage der Architektenkammer veröffentlicht werden.

(3) Die Satzung, Satzungsänderungen, die Eintragungs- und Lösungsordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung werden – soweit erforderlich nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – außerdem im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben und treten mit dieser Bekanntgabe in Kraft.

(4) Die Satzung vom 4. Mai 1983 (Brem.ABl. S. 435) tritt außer Kraft.“

Ausgefertigt am 20. November 2023

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 8. November 2023 beschlossene Satzungsänderung wird gemäß § 16 Absatz 4 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 — 714-b-1) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 19. Dezember 2023

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Aufsichtsbehörde -